

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Für die Lieferungen und Leistungen der RESOM GMBH (RESOM GMBH) gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.
- 2. Angebot/Auftragsbestätigung**
- 2.1 Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote von RESOM GMBH freibleibend und kommt der Vertrag erst zustande, wenn RESOM GMBH den Auftrag bestätigt.
- 2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2.1 werden für RESOM GMBH erst verbindlich, wenn RESOM GMBH den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von RESOM GMBH modifiziert.
- 3. Unterlagen**
- 3.1 Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.2 Im Einzelfall ist RESOM GMBH zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine übergangenden, RESOM GMBH bekanntem Belange des Auftraggebers entgegenstehen.
- 3.3 An allen von RESOM GMBH zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich RESOM GMBH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht für einen anderen als den von RESOM GMBH bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.4 Alle von RESOM GMBH zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn RESOM GMBH der Auftrag nicht erteilt wird.
- 4. Preise, Verpackung, Versicherung**
- 4.1 Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Herstellwerk (INCOTERMS 2010) ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme.
- 4.2 Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet RESOM GMBH zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.
- 4.3 Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert RESOM GMBH die bestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken.
- 5. Montage und Inbetriebnahme**
- Soweit eine Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen von RESOM GMBH, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 6. Gefahrübergang**
- 6.1 Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2010) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn RESOM GMBH noch andere Leistungen übernehmen hat.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die RESOM GMBH nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 7. Liefertermine**
- 7.1 Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei RESOM GMBH eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von RESOM GMBH gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt – der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen; die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten.
- 7.2 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilungen behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Zahlungen haben innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von RESOM GMBH etwas anderes ergibt. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.

- 8.2 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von RESOM GMBH zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die RESOM GMBH evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem RESOM GMBH über den Betrag verfügen kann.
- 8.3 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum von RESOM GMBH. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist RESOM GMBH ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch RESOM GMBH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an RESOM GMBH abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber RESOM GMBH unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen RESOM GMBH nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann RESOM GMBH den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), ist RESOM GMBH nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 10.2 Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung verlangen.
- 10.3 Mängel müssen innerhalb von 3 Wochen ab Lieferung gerügt werden. Abweichend hiervon sind Mängel, die auch bei Untersuchung des Liefergegenstandes nicht erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Aufdeckung zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. RESOM GMBH ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen. Insbesondere kann hierbei die Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegemaßnahmen geprüft werden.
- 10.4 Zur Vornahme aller RESOM GMBH nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit RESOM GMBH die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist RESOM GMBH von der Mängelhaftigkeit befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei RESOM GMBH sofort zu verständigen ist, oder wenn RESOM GMBH mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von RESOM GMBH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.5 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt RESOM GMBH insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus des mangelhaften Teiles, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

- 10.7 des Liefergegenstandes beträgt 12 Monate ab Lieferung; Gewährleistungsansprüche werden nur akzeptiert, wenn die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegemaßnahmen eingehalten und nachgewiesen werden können.
- 10.8 Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Ersatzstückes und der Nachbesserung verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand. Im Übrigen gilt Ziffer 12.2.
- 11. HAFTUNGSTEILUNG FÜR DURCH DEN LIEFERGEGENSTAND VERURSACHTE SCHÄDEN**
- 11.1 Der Lieferer haftet nicht für Sachschäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand schon im Besitz des Bestellers ist. Weiterhin übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten. Wird der Lieferer von einem Dritten für einen von dem Liefergegenstand verursachten Schaden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller den Lieferer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Lieferer und der Besteller sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch den Liefergegenstand verursachten Schadens prüft.
- 12. Haftung für Schutzrechtsverletzungen**
- 12.1 Sofern kein besonderer Hinweis von RESOM GMBH erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenntnis des Standes der Technik in Österreich frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in ein Österreich bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird RESOM GMBH auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass kein Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegt oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw. wird von RESOM GMBH nicht übernommen.
- 12.2 Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und RESOM GMBH im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.
- 13. Sonstige Haftung von RESOM GMBH**
- 13.1 Recht des Auftraggebers auf Rücktritt
Entsteht dem Auftraggeber infolge Verzuges von RESOM GMBH ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen jedoch höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 13.2 Weitergehende und andere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder für Personenschäden und Sachschäden zwingend gehaftet wird.
- 13.3 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei Verzug und Unmöglichkeit bleibt unberührt.
- 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 14.1 Erfüllungsort- und Gerichtsstand ist Graz. RESOM GMBH ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 14.2 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das österreichische Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und österreichische Kollisionsrecht.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz
Es wird darauf hingewiesen, dass RESOM GMBH Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

RESOM GMBH

- 10.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel